

Merkblatt für Beamte und Sanitätsoffiziere für das Jahr 2017

Beamte auf Widerruf oder Probe und Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit

Befreiung

Sie können sich von der Mitgliedschaft befreien lassen. Die Befreiung beantragen Sie über den Erhebungsbogen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung, bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen zu stellen (§ 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Alterssicherungsordnung). Bitte schicken Sie uns eine Kopie Ihrer Ernennungsurkunde.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Scheiden Sie aus dem Dienstverhältnis aus und nehmen Sie im Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen eine tierärztliche Tätigkeit auf, werden Sie Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen.

Mitgliedschaft

Stellen Sie den Befreiungsantrag nicht oder verspätet, sind Sie Pflichtmitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen (§ 9 Alterssicherungsordnung). Sie zahlen mindestens den 2/10-Beitrag (237,49 EUR monatlich).

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 16 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum 20. des jeweiligen Monats.

Nachversicherung

Scheiden Sie aus dem Dienstverhältnis aus, können Sie innerhalb eines Jahres bei Ihrem Dienstherrn die Nachversicherung zur Tierärzteversorgung Niedersachsen beantragen.

Beamte auf Lebenszeit und Sanitätsoffiziere als Berufssoldaten

Sie sind von der Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung Niedersachsen ausgenommen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b Alterssicherungsordnung). Bitte schicken Sie uns eine Kopie Ihrer Ernennungsurkunde.